

Entschädigungsreglement

für

Mitglieder der strategischen

Führungsebene von öffentlichen

Unternehmen

Inkrafttreten Regierungsbeschluss 1. Januar 2023 LNR 2022-1768 BNR 2022/1908¹

¹ Ersetzt Reglement gemäss LNR 2020-49 BNR 2020/296.

1. Grundsatz

Art. 21 ÖUSG sieht vor, dass die Mitglieder der strategischen Führungsebene eine Entschädigung beziehen, welche der Bedeutung, der Komplexität und der Zweckbestimmung des öffentlichen Unternehmens angemessen ist. Der mit der Funktion verbundenen Verantwortung und der zeitlichen Belastung ist bei der Festlegung der Entschädigung angemessen Rechnung zu tragen. Da es sich um eine Aufgabe im öffentlichen Interesse handelt, wird von den Mitgliedern der strategischen Führungsebene jedoch auch ein gewisses Mass an Ehrenamtlichkeit gefordert. Unter Berücksichtigung dieses Spannungsfeldes hat die Regierung die nachfolgende Entschädigungsregelung ausgearbeitet.

2. Kategorien

Kategorie 1: - AHV/IV/FAK-Anstalten (AHV)

- Familienhilfe Liechtenstein (FHL)²

- Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe (LAK)- Stiftung Liechtensteinisches Landesspital (LLS)

- Universität Liechtenstein (UNI)

Kategorie 2: - Agentur für Internationale Bildungsangelegenheiten (AIBA)

- Kulturstiftung Liechtenstein (KStL)

- Liechtenstein Marketing (LM)

- Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein (EbL)

- Stiftung Kunstmuseum Liechtenstein (KML)

- Stiftung Kunstschule Liechtenstein (KSL)

- Stiftung Liechtensteinischer Entwicklungsdienst (LED)

- Stiftung Liechtensteinische Landesbibliothek (LiLB)

- Stiftung Liechtensteinisches Landesmuseum (LLM)

- Stiftung Liechtensteinische Musikschule (LMS)

3. Jahrespauschalen

3.1 Höhe

. <u> </u>	PräsidentIn	Vize-PräsidentIn	Übrige Mitglieder
Kategorie 1	20'000	max. 40% der	
		Präsidialpauschale	max. 20% der
Kategorie 2	10'000	unter bestimmten	Präsidialpauschale
		Voraussetzungen	

3.2 Zweck und Abgrenzung

Die Jahrespauschale entschädigt für:

- die <u>Übernahme des Mandates und der damit verbundenen Verantwortung</u>;
- die Führung der operativen Führungsebene;
- die <u>Repräsentationsfunktion</u> (Vertretung ggü. Regierung, Behörden, in- und ausländische Organisationen, Medien, Öffentlichkeit usw.);
- Kontakt und Austausch mit der operativen Führungsebene und der Revisionsstelle des Unternehmens;

-

² Ab 1.1.2024.

- <u>Berichterstattung</u> an die Regierung, das zuständige Regierungsmitglied, das zuständige Generalsekretariat oder die mit dem Thema Corporate Governance betrauten Verwaltungsstellen (z.B. Corporate Governance-Gespräche, Beteiligungscontrolling usw.);
- Teilnahme an Sitzungen und allgemeine Kontakte (Telefonate, Email etc.) mit dem zuständigen Regierungsmitglied oder dem zuständigen Generalsekretariat in Bezug auf die Wahrnehmung der Oberaufsichtsfunktion durch die Regierung.

3.3 Jahrespauschale für den Präsidenten/die Präsidentin

Die Jahrespauschale des Präsidenten/der Präsidentin deckt folgende weitere Aufgaben ab:

- Führung des Gremiums (Sitzungsplanung, Sitzungsvorbereitung, Sitzungseinladung, Sitzungsnachbereitung);
- Ansprechperson und Vertretung des Unternehmens gegen aussen;
- Ansprechperson und Vertretung des Unternehmens gegenüber der Regierung und des zuständigen Regierungsmitglieds als Eignervertretung.

3.4 Jahrespauschale für den Vize-Präsidenten/die Vize-Präsidentin

Kumulative Voraussetzungen für die Festlegung einer Jahrespauschale für Vize-Präsidenten/Vize-Präsidentinnen:

- Es bestehen ein erheblicher zeitlicher Mehrbedarf und eine höhere Verantwortung aufgrund der Zuteilung von ständigen Sonderfunktionen oder aufgrund einer gesetzlichen Sonderstellung. Die ständigen Sonderfunktionen müssen im Organisationsreglement festgehalten und auf diesem Weg von der Regierung zur Kenntnis genommen worden sein.
- Die Stellvertreterfunktion wird im Handelsregister als solche eingetragen.
- Die Ausrichtung und die Höhe der Jahrespauschale (max. 40% der Präsidialpauschale) muss von der strategischen Führungsebene als Gremium beschlossen werden.

3.5 Jahrespauschale für die übrigen Mitglieder

Die Ausrichtung und die Höhe der Jahrespauschale (max. 20% der Präsidialpauschale) muss von der strategischen Führungsebene vorgängig als Gremium beschlossen werden.

4. Sitzungsgelder

4.1 Höhe

CHF 150/Std., max. CHF 1'200 pro Tag, abgerechnet jeweils auf eine Viertelstunde genau (inkl. Entschädigung von CHF 50/Sitzungsstunde für die Vor- und Nachbereitung der Sitzung)

4.2 Zweck und Abgrenzung

Sitzungsgelder entschädigen für die Teilnahme an <u>Sitzungen der strategischen Führungsebene</u>. Dafür ist eine Entschädigung von CHF 100/Std. vorgesehen. Für die Vorund Nachbereitung wird für die Dauer der abgerechneten Sitzung eine Zusatzentschädigung von CHF 50/Std. gewährt. Der kumulierte Stundensatz beträgt somit <u>CHF 150/Std</u>. und umfasst die Vorbereitung, die Teilnahme an der Sitzung und die Nachbereitung.

Wird an einer Sitzung nicht teilgenommen, entfällt das Sitzungsgeld inkl. der Zusatzentschädigung.

<u>Sitzungen von Ausschüssen</u> im Sinne von unternehmensinternen Arbeits- oder Projektgruppen der strategischen Führungsebene werden mit demselben Stundensatz entschädigt, sofern es sich nicht um Expertengremien handelt, welche von der Regierung als solche genehmigt wurden (siehe Kapitel 6.).

5. Aufwandbasierte Stundenentschädigungen

5.1 Höhe

CHF 100/Std., max. CHF 800 pro Tag, abgerechnet jeweils auf eine Viertelstunde genau

5.2 Zweck und Abgrenzung

Entschädigung für ausserordentliche Arbeiten einzelner Gremiumsmitglieder, welche nicht durch die Jahrespauschale oder die ordentlichen Sitzungsgelder abgedeckt sind, z.B. Rekrutierung der operativen Führungsebene, Geschäftsreisen für das öffentliche Unternehmen, die Mitarbeit in unternehmensexternen Gremien sowie kleine fachliche Unterstützungsarbeiten und Aufträge.

5.3 Voraussetzungen

- Die Ausrichtung einer aufwandbasierten Stundenentschädigung muss im Einzelfall vorgängig von der strategischen Führungsebene als Gremium beschlossen werden.
- Jährliche Stundenentschädigungen (gemäss Kapitel 5. und 6.) pro Gremiumsmitglied von gesamthaft mehr als CHF 10'000 sind im Jahresbericht offen zu legen und zu kommentieren.

6. Aufwandbasierte Stundenentschädigungen für Expertengremien

6.1 Höhe

Max. CHF 300/Std., max. CHF 2'400 pro Tag, abgerechnet jeweils auf eine Viertelstunde genau

6.2 Zweck und Abgrenzung

Entschädigung für Mitarbeit in ständigen, fachlich qualifizierten Ausschüssen, welche von der Regierung mittels Beschluss als solche genehmigt sind. An die jeweiligen Mitglieder werden dabei hohe fachliche Anforderungen auf einem speziellen Fachgebiet gestellt. Fachliche Unterstützungsarbeiten und kleinere Aufträge fallen nicht unter diese Entschädigungskategorie (siehe Kapitel 5.).

6.3 Voraussetzungen

- Der ständige, fachlich qualifizierte Ausschuss muss als solcher von der Regierung mittels Regierungsbeschluss genehmigt und im Organisationsreglement explizit geregelt werden.
- Jährliche Stundenentschädigungen (gemäss Kapitel 5. und 6.) pro Gremiumsmitglied von gesamthaft mehr als CHF 10'000 sind im Jahresbericht offen zu legen und zu kommentieren.

7. Weitere Entschädigungen

7.1 Spesen

Die im Zusammenhang mit der Funktionsausübung anfallenden Spesen werden gegen Nachweis des effektiven Aufwands vom Unternehmen zurückerstattet. Details sind in einem von der strategischen Führungsebene zu erlassenden Spesenreglement zu regeln (z.B. Kilometerentschädigung für ausländische Gremiumsmitglieder).

7.2. Aus- und Weiterbildung

Die im Zusammenhang mit der Funktionsausübung anfallenden Aus- und Weiterbildungskosten werden vom Unternehmen übernommen. Details sind in einem von der strategischen Führungsebene zu erlassenden Spesenreglement zu regeln (z.B. Verpflegungsbeitrag).

7.3 Unternehmensspezifische Vergütungen

Unternehmensspezifische Vergütungen im Rahmen der Geschäftstätigkeit eines Unternehmens sind im Gegenwert von max. CHF 1'000 pro Jahr zulässig.